



© DRSC e.V	Joachimsthaler Str. 34 Internet: www.drsc.de	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15 E-Mail: info@drsc.de
<p>Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.</p>				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>28. FA FB / 16.05.2024 / 12:00 – 13:00 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>04 – E-DRÄS 14 – Änderungen des DRS 18</b>
<b>Thema:</b>	<b>Auswertung der Anmerkungen zu E-DRÄS 14 und Diskussion der Änderungen</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>28_04a_FA-FB_E-DRÄS14_SN</b>

### 1 Vorbemerkung

- 1 In dieser Unterlage werden die Inhalte der Stellungnahmen und der Fachbeiträge zu E-DRÄS 14 wiedergegeben. Die zum E-DRÄS 14 eingegangenen Stellungnahmen werden darüber hinaus von der AG Steuern gewürdigt.
- 2 Folgende **Stellungnahmen** wurden an das DRSC übermittelt:

Nr.	Name	Branche
1	DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.	Verband
2	GDV – Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.	Verband
3	Prof. Dr. Stephan C. Scholz	Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung

3 Daneben sind folgende Beiträge in Fachzeitschriften erschienen:

- **Prof. Dr. Stephan C. Scholz:** Auswirkungen des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf DRS 18 – Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen in E-DRÄS 14, in StuB 7/2024, S. 17-24
- **Prof. Dr. Andreas Haaker / Stefan Schaden:** Zusatzerläuterungen zur Mindestbesteuerung? in: PiR 04/2024, S. 45-47

4 Die unten wiedergegebenen Textpassagen aus DRS 18 sind grau hinterlegt. Die Änderungsvorschläge der AG Steuern gegenüber dem E-DRÄS 14 sind unterstrichen bzw. durchgestrichen.

## 2 Auswertung der Stellungnahmen

### 5 Frage in E-DRÄS 14

**Angaben zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze für die Geschäftsjahre, in denen die Mindeststeuergesetze in Kraft getreten, jedoch noch nicht anzuwenden sind**

In Tz. 67 wird über den ausdrücklichen Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB hinaus empfohlen, Erläuterungen zu den erwarteten Auswirkungen aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze auch dann zu machen, wenn diese, obwohl bereits in Kraft getreten, noch nicht anzuwenden sind. Diese Empfehlung wird in Tz. B22. ausführlich begründet.

*Stimmen Sie der vorgeschlagenen Empfehlung zu?*

SN	Antwort/Anmerkungen/Empfehlungen in den Stellungnahmen	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
DGRV	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Die Empfehlung in Tz. 67 steht im Widerspruch zum Gesetzeswortlaut sowie zum Ziel, die Komplexität der Umsetzung des Mindeststeuergesetzes zu reduzieren und etwaigen Benachteiligungen für HGB-Bilanzierer entgegenzuwirken.</p> <p>Eine über die Angabe des tatsächlichen Steueraufwands oder Steuerertrags hinausgehende Erläuterung ist ab Inkrafttreten der Mindeststeuergesetze nicht nur dem Wortlaut von §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, sondern auch sachlogisch nicht mehr erforderlich, da diese Auswirkungen mit der Angabe des tatsächlichen Steueraufwands bzw. Steuerertrags bereits quantifiziert sind.</p>	<p><b>Keine Änderung der Tz. 67.</b></p> <p>Der FA FB hat den Sachverhalt in seiner 25. Sitzung am 16. Februar ausführlich erörtert und stimmte der von der AG Steuern vorgeschlagenen Empfehlung in Tz. 67 zu. Diese Entscheidung wird in Tz. B22 begründet.</p>

SN	Antwort/Anmerkungen/Empfehlungen in den Stellungnahmen	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
	<p>Die Empfehlung schafft eine Reihe von Unklarheiten: Es bleibt offen, ob ein Erläuterungsbedarf auch bei paralleler Anwendung verschiedener Mindeststeuergesetze bestehen soll, wenn z. B. ein ausländisches Mindeststeuergesetz noch nicht anzuwenden ist, während das deutsche Mindeststeuergesetz bereits anzuwenden ist. Ab Inkrafttreten des Mindeststeuergesetzes sollten keine zusätzlichen Erläuterungen mehr erforderlich sein, auch wenn mangels Anwendung oder nicht erfüllter Tatbestandsvoraussetzungen ein tatsächlicher Steueraufwand oder Steuerertrag im Geschäftsjahr gar nicht vorliegt und demzufolge nicht anzugeben ist. Das gilt auch dann, wenn berichtende Unternehmen im aktuellen Geschäftsjahr z. B. wegen nicht überschrittener Umsatzschwellenwerte (noch) nicht in den Anwendungsbereich eines Mindeststeuergesetzes fallen, im nächsten Geschäftsjahr aber die Voraussetzungen für die Mindestbesteuerung erfüllen könnten.</p> <p>Die Empfehlung soll gestrichen werden.</p>	<p>Der Gesetzeswortlaut von §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB stellt explizit auf das MinStG und ausländische Mindeststeuergesetze nach § 274 Abs. 3 Nr. 2 HGB ab. Darauf bezieht sich auch die Empfehlung in Tz. 67.</p>
<p><b>GDV</b></p>	<p><b>Ablehnung</b></p> <p>Das DRSC soll sich auch im Falle von Anpassungen und Updates des DRSs einzig und allein darauf beschränken soll, die den handelsrechtlichen Konzernabschluss betreffenden Vorschriften zu konkretisieren. Die vorgeschlagene Empfehlung geht über den ausdrücklichen Gesetzeswortlaut hinaus.</p> <p>Bereits die Berichtspflicht nach Tz. 66 Buchstabe b) wäre problematisch, nicht zuletzt im Kontext des Ziels des notwendigen Bürokratieabbaus. Diese Anpassung ist jedoch durch den Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB abgedeckt und damit ihre Übernahme in DRS 18 vertretbar.</p>	<p><b>Siehe oben</b></p>
	<p><b>zu Tz. 67 und 67a sowie Tz. B22 (sofern die Empfehlung in Tz. 67 beibehalten wird):</b></p> <p>Die Angaben nach Tz. 66 Buchstabe b) über den Wortlaut des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB hinaus sollten lediglich für die Geschäftsjahre gemacht werden, in denen die Mindeststeuergesetze zwar in Kraft getreten, jedoch noch nicht <b>allgemein</b> anzuwenden sind (siehe hierzu auch BT-Drs. 20/9190 (neu) S. 167). Bezogen auf das deutsche MinStG bedeutet dies bei kalenderjährlichem Geschäftsjahr: Inkrafttreten am 28. Dezember 2023 und gemäß</p>	<p><b>Keine Änderung der Tz 67, 67a und B22</b></p> <p><b>67.</b></p> <p>Es wird empfohlen, die Angaben nach Tz. 66 Buchstabe b) über den Wortlaut hinaus auch für die Geschäftsjahre zu machen, in denen die Mindeststeuergesetze in Kraft getreten, jedoch noch nicht anzuwenden sind. Qualitative Angaben zu den Auswirkungen dieser Gesetze sind dabei regelmäßig ausreichend. Daneben können quantitative</p>

SN	Antwort/Anmerkungen/Empfehlungen in den Stellungnahmen	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
	<p>§ 101 Abs. 1 MinStG erst ab dem nach dem 30. Dezember 2023 beginnenden Geschäftsjahr anzuwenden. Die Empfehlung sollte ausschließlich für den Abschluss zum 31. Dezember 2023 gelten, da zum 31. Dezember 2023 das Gesetz zwar bereits in Kraft getreten aber noch nicht anzuwenden war.</p> <p>Empfehlung, die Formulierungen in Tz 67, 67a und B22 entsprechend zu konkretisieren, um klarzustellen, dass sich die Anwendung der Mindeststeuergesetze auf die <b>allgemeine</b> Anwendung des Gesetzes (und somit z.B. auf § 101 Abs. 1 MinStG) und <b>nicht auf die konkrete</b> Anwendung auf die berichtende Kapitalgesellschaft bezieht. Damit wäre dann z.B. auch klargestellt, dass ein Konzern, der die Umsatzgrenze nach § 1 MinStG nicht überschreitet oder die Übergangsregelung bei untergeordneter internationaler Tätigkeit (§ 83 MinStG) anwendet, von der Empfehlung für den Abschluss zum 31. Dezember 2024 nicht betroffen ist.</p>	<p>Angaben gemacht werden, sofern die Auswirkungen der Anwendung der Mindeststeuergesetze bekannt oder mit vertretbarem Aufwand hinreichend verlässlich abschätzbar sind.</p> <p><b>67a.</b> Soweit die Auswirkungen der Anwendung der Mindeststeuergesetze nicht bekannt oder nicht mit vertretbarem Aufwand hinreichend verlässlich abschätzbar sind, wird empfohlen, dies anzugeben und darüber hinaus Informationen zum Fortschritt zu geben, den das Mutterunternehmen in Bezug auf die Einschätzung der Auswirkungen gemacht hat.</p> <p>Der Erstanwendungszeitpunkt eines Gesetzes ist stets der Zeitpunkt, der in dem Gesetz geregelt ist, für das MinStG – alle Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen. Die Aussage in Tz. 67 („noch nicht anzuwenden sind“) bezieht sich auf den Anwendungszeitpunkt gem. MinStG, unabhängig von der konkreten Betroffenheit eines Konzerns von den Regelungen des MinStG. Insofern ist keine Präzisierung hinsichtlich der <b>allgemeinen</b> Anwendung des Gesetzes erforderlich.</p>
Scholz	<p><b>Zustimmung</b></p> <p>Der erkennbare Wille des Gesetzgebers zielte darauf, dass im Konzernabschluss die erwarteten Auswirkungen aus den Mindeststeuergesetzen anzugeben sind, sofern diese im Geschäftsjahr noch nicht anwendbar waren.</p>	---

**Sonstige Anmerkungen**

6 Nachfolgend werden die sonstigen Anmerkungen in den Stellungnahmen zum E-DRÄS 14 zusammengefasst.

SN	Anmerkungen/Empfehlungen in der Stellungnahme	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
GDV	<p><b>zu Tz. 68:</b></p> <p>Fraglich ist, ob die erstmalige und letztmalige Anwendung des ergänzten Standards, wie im Entwurf vorgesehen, geregelt werden kann, weil Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2023 bereits aufgestellt wurden, die die Vorgaben des neuen Standards eventuell noch nicht berücksichtigt haben. Für solche Fälle wäre die Aufnahme einer expliziten Nichtbeanstandungsregelung zwecks Klarstellung angemessen.</p>	<p><b>In Tz. 68 den neuen Satz 3 einfügen:</b></p> <p>Mit Ausnahme der Tz. 66, 67 und 67a sind die Vorschriften dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom [Datum der Verabschiedung des DRÄS 14 einsetzen] geänderten Fassung erstmals zu beachten für das nach dem 28. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (Art. 91 EGHGB). Tz. 66, 67 und 67a dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom [Datum der Verabschiedung des DRÄS 14 einsetzen] geänderten Fassung sind erstmals zu beachten für das nach dem 30. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr; eine freiwillige Anwendung für ein nach dem 28. Dezember 2023 endendes Geschäftsjahr wird empfohlen. <u>Satz 1 und 2 gelten nur, sofern der Konzernabschluss noch nicht bis zur Bekanntmachung des DRÄS 14 im Bundesanzeiger gebilligt wurde.</u></p>
GDV	<p><b>zu Tz. B23 Satz 2:</b></p> <p>Empfehlung, auch auf die Konzernabschlüsse in den Folgejahren (und nicht nur zum 31. Dezember 2024) Bezug zu nehmen.</p>	<p><b>Änderung der Tz. B23 Satz 2 wie folgt:</b></p> <p>Für den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr ist somit per 31. Dezember 2024 <u>und in den Folgejahren regelmäßig</u> nur der tatsächliche Steueraufwand bzw. -ertrag aus der Anwendung der Mindeststeuergesetze anzugeben.</p> <p>Neben den Wörtern „und in den Folgejahren“ wird empfohlen, das Wort „regelmäßig“ einzufügen, um die Konsistenz mit dem Satz 3 herzustellen (siehe Anmerkung in der nachfolgenden Zeile).</p>

SN	Anmerkungen/Empfehlungen in der Stellungnahme	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
GDV	<p><b>zu Tz. B23 Satz 3:</b></p> <p>Empfehlung, das Wort „regelmäßig“ ersatzlos zu streichen. Nach Streichung passt der Satz 3 zu Satz 2 und es stellt sich auch nicht mehr die Frage, welche Ausnahmen bestehen.</p>	<p><b>Keine Änderung der Tz. B23 Satz 3:</b></p> <p>Eine Erläuterung der Auswirkungen bei der Anwendung der Mindeststeuergesetze ist regelmäßig nicht mehr erforderlich, da diese Auswirkungen mit der Angabe des tatsächlichen Steueraufwands bzw. Steuerertrags bereits quantifiziert sind.</p> <p>Grundsätzlich sollte sich der Gesamtaufwand eines deutschen Mutterunternehmens durch Einführung von MinStG im Sitzstaat eines Tochterunternehmens nicht verändern, sondern anders auf die Sitzstaaten des Mutterunternehmens bzw. der Tochterunternehmen verteilt werden. Gleichwohl gibt es Konstellationen, in denen eine bei einem Tochterunternehmen künftig eingeführte Mindeststeuer nicht in voller Höhe auf die vom Mutterunternehmen zu zahlende Mindeststeuer angerechnet wird. Der Mindeststeuer-Gesamtaufwand des Konzerns könnte sich somit verändern. Aus diesem Grund wurde die Aussage in Satz 3 durch das Wort „regelmäßig“ relativiert.</p>
GDV	<p><b>Tz. B22 und Tz. B25:</b></p> <p>Die Gesetzesbegründung, auf die in Tz. B22 und Tz. B25 Bezug genommen wird (d.h. BT-Drs. 20/8668 S. 240), ist nicht die endgültige Gesetzesbegründung und passt damit auch nicht zum verabschiedeten Gesetzestext.</p>	<p><b>Keine Änderung der Tz. B22 und Tz. B25.</b></p> <p>In Tz. B22 und B25 wird auf die Gesetzesbegründung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 6.10.2023 (BT-Drs. 20/8668) Bezug genommen, da in diesem Entwurf die Intention des Gesetzgebers bei der Schaffung der neuen Angabepflichten nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB begründet wird. In endgültigen Gesetzesbegründung (Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses vom 8.11.2023, BT-Drs. 20/9190 (neu)) wird darauf nicht mehr Bezug genommen, sondern es werden nur die Änderungen gegenüber dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung begründet.</p>
Scholz	<p><b>zu Tz. 25 Satz 2:</b></p> <p>In Tz. 25 Satz 1 wird klargestellt, dass für <b>aktive</b> latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen stets eine Ansatzpflicht besteht. Da der Verweis auf die entsprechende Anwendung des § 274 Abs. 3 HGB durch Einfügung eines zweiten Satzes in Tz. 25 erfolgen soll, entsteht der irreführende und</p>	<p><b>Änderung der Tz. 25 Satz 1 wie folgt:</b></p> <p>Für auf Konsolidierungsmaßnahmen gemäß § 300 Abs. 1, §§ 301 bis 305, 310 und 312 HGB beruhende <b>aktive</b> latente Steuern besteht gemäß § 306 Satz 1 HGB eine Ansatzpflicht. Die Ausnahme nach § 274 Abs. 3 HGB gilt gemäß § 306 Satz 5 HGB entsprechend (vgl. Tz. 24a).</p>

SN	Anmerkungen/Empfehlungen in der Stellungnahme	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
	<p>unzutreffende Eindruck, der Ansatz- und Bewertungsvorbehalt für Auswirkungen aus Mindeststeuergesetze gelte <b>nur für aktive</b>, nicht aber für passive latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen.</p> <p>Empfehlung, dass der Verweis auf die entsprechende Geltung des § 274 Abs. 3 HGB für latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen in einer eigenen Textziffer erfolgt (z.B. Tz. 26).</p>	<p>Durch die Streichung des Worts „aktive“ in Satz 1 wird klarstellt, dass die Ansatzpflicht gemäß § 306 Satz 1 HGB sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern besteht. Folglich würde sich der in Satz 2 formulierte Verweis auf die entsprechende Geltung des § 274 Abs. 3 HGB sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen beziehen.</p>
<p><b>Scholz</b></p>	<p><b>Steuerumlagen</b></p> <p>Nach § 3 Abs. 6 Satz 1 MinStG sind Geschäftseinheiten, deren Ergänzungssteuerbeträge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 MinStG dem Gruppenträger zugerechnet werden, gegenüber der zahlenden Einheit zum Ausgleich der nach Maßgabe des MinStG auf sie entfallenden anteiligen Mindeststeuer verpflichtet.</p> <p>Umgekehrt ist der Gruppenträger gegenüber den Geschäftseinheiten zur anteiligen Erstattung der Mindeststeuer verpflichtet (§ 3 Abs. 6 Satz 2 MinStG). Das Mindeststeuergesetz ordnet damit eine zwingende „Steuerumlage“ der vom Gruppenträger zu zahlenden Mindeststeuer (bzw. ihrer Erstattungen) auf die jeweiligen Geschäftseinheiten an.</p> <p>Fraglich ist, inwiefern Steuerumlagen i. S. d. § 3 Abs. 6 MinStG von Gruppenträgern auf Tochtergesellschaften unter die Angabepflicht des § 285 Nr. 30a HGB fallen. Diese Frage stellt sich zwar nicht für den Konzernabschluss des größten Konsolidierungskreises, jedoch für Teilkonzernabschlüsse nach HGB, in denen sich die Steuerumlagen nicht herauskonsolidieren.</p>	<p><b>Wiedervorlage</b></p> <p>Die Anmerkung ist valide. E-DRÄS 14 geht auf die Behandlung der Steuerumlagen nicht ein, da sich diese Frage für den Konsolidierungskreis aufgrund der Einheitstheorie nicht stellt. Allerdings ist die Fragestellung ggf. für Teilkonzernabschlüsse relevant. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfordert mehr Zeit. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die AG Steuern, das Thema der Steuerumlagen nicht im Rahmen des DRÄS 14, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern.</p>
<p><b>Scholz</b></p>	<p><b>Entfall der Angabepflichten</b></p> <p>Eine Klarstellung in DRS 18 wäre zu begrüßen, dass eine Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB stets dann entfällt, wenn das Mutterunternehmen nicht im Anwendungsbereich</p>	<p><b>Keine Änderung</b></p> <p>Sofern Bedingungen für die Anwendung einer Angabevorschrift nicht erfüllt sind, sind keine Negativanzeigen zu machen. Dies gilt nicht nur für die Angabepflicht nach § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB, sondern für alle Angabepflichten. Folglich ist keine Klarstellung in DRS 18 erforderlich.</p>



SN	Anmerkungen/Empfehlungen in der Stellungnahme	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
	eines Mindeststeuergesetzes ist (keine Fehlanzeige für nicht einschlägige Angabepflichten im (Konzern-)Anhang).	

### 3 Zusammenfassung der Beiträge aus Fachzeitschriften

- 7 Nachfolgend werden die Fachbeiträge zu E-DRÄS 14 in Bezug auf die Erörterung bzw. kritische Würdigung von spezifischen Regelungen des E-DRÄS 14 zusammengefasst. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden unten nur solche Anmerkungen wiedergegeben, die nicht bereits in den Stellungnahmen der entsprechenden Autoren geäußert und somit nicht bereits im Abschnitt 2 dieser Unterlage aufgelistet wurden.

**Prof. Dr. Stephan C. Scholz: Auswirkungen des Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes auf DRS 18 – Überblick über die vorgeschlagenen Änderungen in E-DRÄS 14, in StuB 7/2024, S. 17-24**

	Anmerkungen/Empfehlungen im Fachbeitrag	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
	<p><b>Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung von Ergänzungssteuern</b></p> <p>Fraglich ist, wie Aufwendungen und Erträge aus der Anwendung von Ergänzungssteuern auf niedrig besteuerte Gewinne von Schwestergesellschaften in einem (Teil-)Konzernabschluss auszuweisen sind und inwiefern diese unter die Angabepflicht des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB fallen.</p>	<p><b>Wiedervorlage</b></p> <p>Sofern sich die Ergänzungssteuern nicht auf eigene Gewinne einer Gesellschaft, sondern auf Gewinne von anderen Gesellschaften im Konzern beziehen (z.B. im Falle von UTPR, Undertaxed Profit Rule), besteht kein Bezug von diesen Ergänzungssteuern und dem steuerlichen Einkommen bzw. steuerlichen Ertrag der Gesellschaft. Es stellen sich – für einen Jahresabschluss und einen Teilkonzernabschluss – die Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ob diese Steuern Steuern vom Einkommen und vom Ertrag, sonstige Steuern oder Aufwand aus verdeckter Gewinnausschüttung darstellen und</li> <li>- ob sie unter die Angabepflicht des § 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB fallen.</li> </ul> <p>Für den Konzernabschluss des obersten MU stellen sich diese beiden Fragen nicht, da sich die Ergänzungssteuern auf das Einkommen des gesamten Konzerns beziehen.</p> <p>Fraglich ist, ob die oben beschriebene Thematik für die deutschen Teilkonzernabschlüsse relevant sein kann, da diese dem deutschen MinStG unterliegen. Dies müsste genauer untersucht werden. Die</p>



	Anmerkungen/Empfehlungen im Fachbeitrag	Anmerkungen/Empfehlungen der AG Steuern
		Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfordert mehr Zeit. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die AG Steuern, das Thema nicht im Rahmen des DRÄS 14, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zu erörtern.
	<p><b>Übergangsregelungen gem. Tz. 68</b></p> <p>Gem. Tz. 68 <b>müssen</b> bei einer freiwilligen Anwendung der § 274 Abs. 3, § 306 Satz 5 HGB auf Konzernabschlüsse für ein nach dem 31.12.2022 endendes Geschäftsjahr, bei dem die Feststellung bzw. Billigung bis zum 28.12.2023 noch nicht erfolgt ist, die Angaben nach Tz. 66, 67 und 67a i. d. F. DRÄS 14 vorgenommen werden. Im Konzernanhang für ein vor dem 28.12.2023 endendes Geschäftsjahr sind demnach in Bezug auf das deutsche Mindeststeuergesetz die erwarteten Auswirkungen aus diesem Gesetz anzugeben, da dieses zum Abschlussstichtag noch nicht in Kraft getreten war. Die in Tz. 67 als Empfehlungen formulierten Angaben stellen insofern Pflichtangaben dar.</p> <p>Eine Klarstellung oder eine ergänzende Erläuterung (z. B. in der Begründung zu DRS 18) wäre sinnvoll.</p>	<p><b>Änderung der Tz. 68 Abs. 2 wie folgt:</b></p> <p><del>Tz. 24a und 25 Satz 2 dieses Standards in der durch DRÄS 14 vom [Datum der Verabschiedung des DRÄS 14 einsetzen] geänderten Fassung dürfen bereits für das nach dem 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr angewendet werden, sofern die Konzernabschlüsse bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 noch nicht gebilligt wurden und Angaben nach Tz. 66, 67 und 67a in der durch DRÄS 14 vom [Datum der Verabschiedung des DRÄS 14 einsetzen] geänderten Fassung gemacht werden</del> <u>die Tz. 66, 67 und 67a in der durch DRÄS 14 vom [Datum der Verabschiedung des DRÄS 14 einsetzen] geänderten Fassung angewendet werden.</u></p>

**Prof. Dr. Andreas Haaker / Stefan Schaden: Zusatzerläuterungen zur Mindestbesteuerung? in: PiR 04/2024, S. 45-47** (Auseinandersetzung mit der in Tz. 67 vorgeschlagenen Empfehlung in der Rubrik „Pro & Contra“)

- **Contra:** Die Argumentation deckt sich mit der Argumentation in der Stellungnahme des DGRV.
- **Pro:**
  - Fehler bei der Übersetzung des Textes von IAS 12 („*enacted or substantively enacted but not yet in effect*“).
  - Es entsteht für den Abschlussadressaten eine nicht schlüssig erklärbare Informationslücke, die mit der Tz. 67 geschlossen werden würde: Für den Zeitraum zwischen Inkrafttreten des jeweiligen Mindestbesteuerungsgesetzes und der tatsächlichen Anwendbarkeit werden nach strenger Auslegung des Gesetzeswortlauts relevante Angaben im Anhang, die zuvor noch erfolgt waren, nicht mehr vorgenommen, obwohl mangels Anwendbarkeit noch keine Auswirkungen direkt in Bilanz und GuV berücksichtigt werden.
  - Das HGB hatte seit dem BilMoG eine deutliche Annäherung an die IFRS erfahren, besonders auch im Bereich der latenten Steuern, was diese Aussage in E-DRÄS 14 noch untermauert.